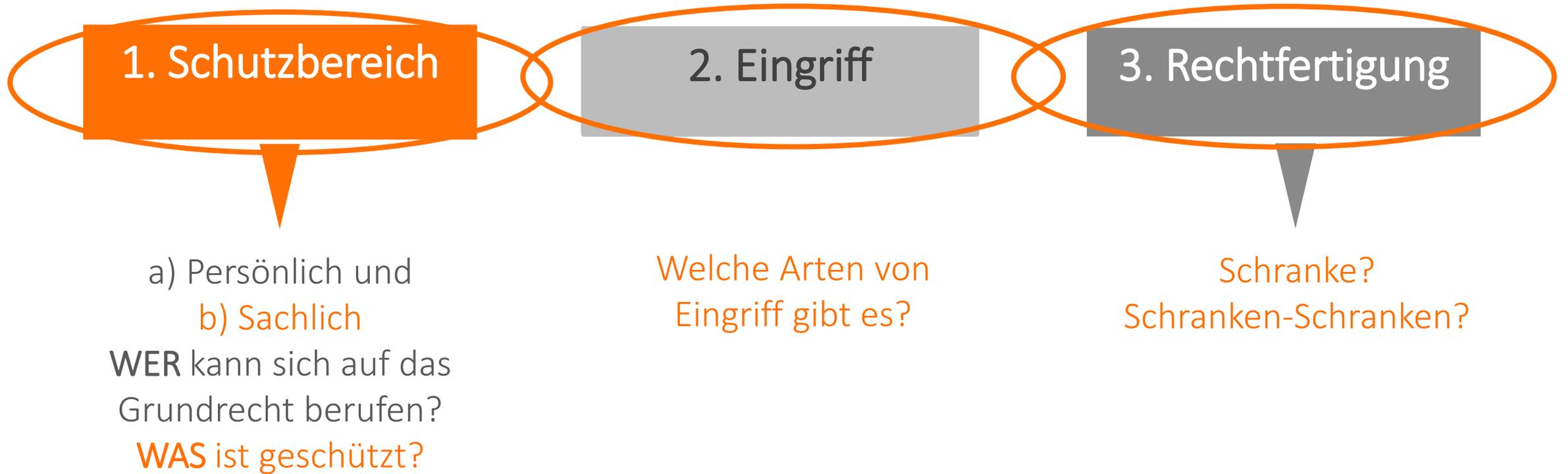

Die Unverletzlichkeit der Wohnung – Art. 13 GG

Thomas Weiler



▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte





▶ Wie kann „Wohnung“ definiert werden?

Wohnung sind alle Räume,
die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche
Abschottung entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und
Wirkens gemacht wurden.



Freie Entfaltung der Persönlichkeit



▶ Wichtige Elemente

Nicht allgemein zugänglich



Die Wohnung ist nicht für alle offen zugänglich, sie kann vom Bewohner der Allgemeinheit vorenthalten werden und wird dies i.d.R. auch.

Beispiel: ein 12-Bett-Zimmer in einer Jugendherberge ist keine „Wohnung“.

Abgeschottet



Die Wohnung muss räumlich definiert sein und vom Umfeld klar abzugrenzen sein.

Beispiel: Ein Haus, aber nicht eine Ecke unter einer Brücke



▶ Wichtige Elemente

Stätte privaten Lebens und
Wirkens



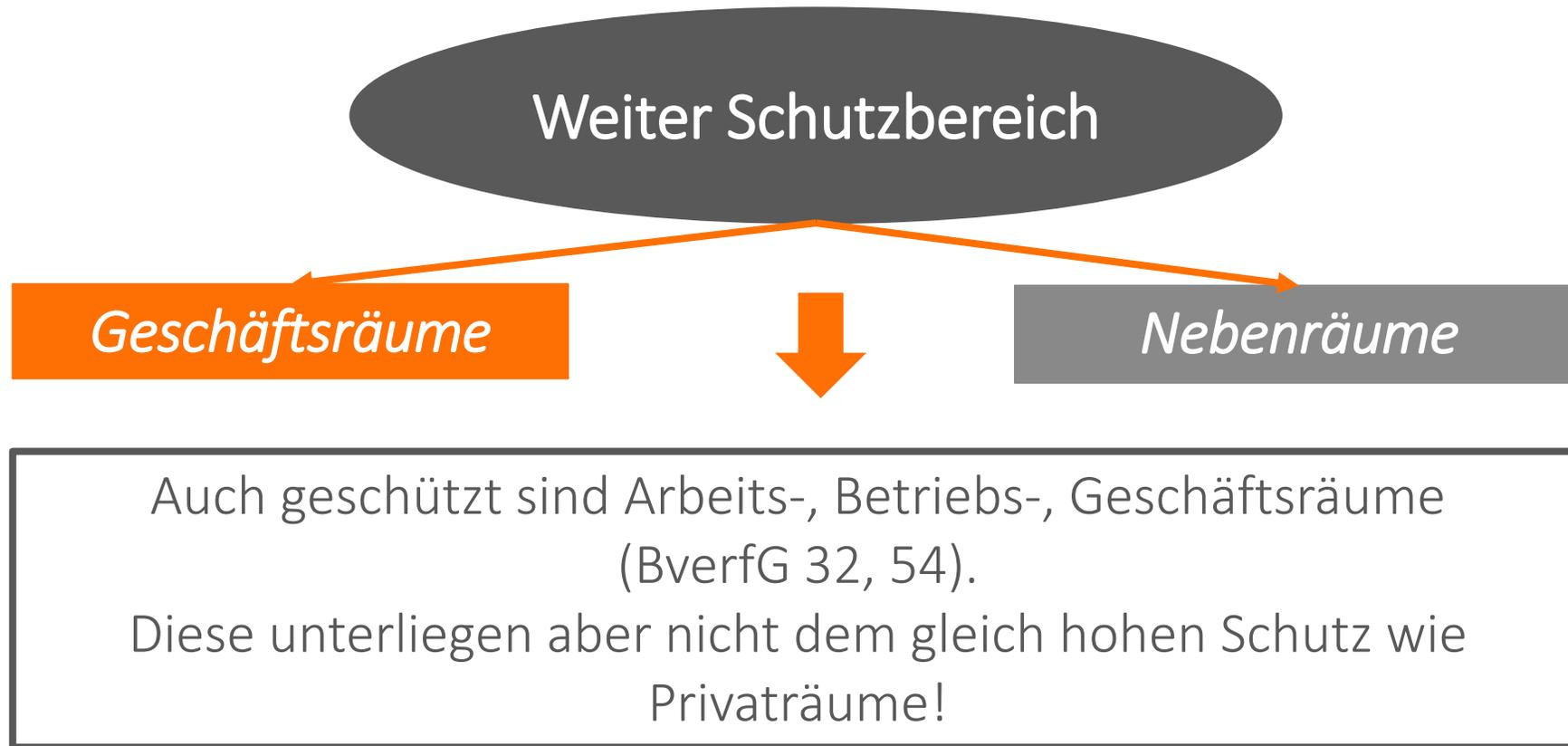
Die Wohnung wird zur freien
Entfaltung der Persönlichkeit genutzt,
ihre Privatheit ist Kernbestandteil.
Problem daher: Geschäftsräume?

Rechtmäßigkeit?



Nach h.M. ist die Rechtmäßigkeit der
Nutzung egal, d.h. auch ein
Hausbesetzer kann sich auf Art. 13 I
GG berufen.

▶ Sachlicher Schutzbereich: Geschäftsräume?





▶ Eingriffe - Durchsuchung

Durchsuchung, Abs. 2



Durchsuchung ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen seitens staatlicher Organe nach Personen oder nach Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhaltes, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder hergeben will.

Qualif. Gesetzesvorbehalt



Richtervorbehalt!

Ausnahme: Gefahr im Verzug!



▶ Eingriff – Auffangbestimmung

Art. 13 Abs. 7 1.HS



verfassungsunmittelbare
Grundrechtsschranke:
Zur Abwehr einer gemeinen Gefahr
oder einer Lebensgefahr für einzelne
Personen ohne einfachgesetzliche
Ermächtigungsgrundlage möglich.

Art. 13 Abs. 7, 2.HS



qualifizierter Gesetzesvorbehalt: Eingriffe
in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG
dürfen hier nur aufgrund eines Gesetzes
und zur Verhütung dringender Gefahren
für die öffentliche Sicherheit und
Ordnung erfolgen.

 Beschränkung bei Geschäftsräumen:

Geringerer Schutz, da nicht das Maß an Privatheit



Nach stdg. Rechtsprechung sind behördliche
Betretungs- und Besichtigungsrechte nach
ungeschriebener Rechtfertigung möglich



▶ Voraussetzungen für behördliche Maßnahmen

1. gesetzl. Ermächtigung

Nach BverfG muss eine spezielle Ermächtigung existieren, welche die Betretungs- und Besichtigungsrechte klar regelt.
BVerwG: RVO reicht.

2. Inhalt, Zweck und Ausmaß

Die Ermächtigung muss den Zweck und Inhalt/Umfang der Prüfungsrechte deutlich und klar regeln.

3. Übliche Öffnungszeiten

Die Prüfung darf nur während der üblichen Öffnungszeiten stattfinden, teils wird gefordert sie muss vorher angekündigt werden.